Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung mit CoViD19 im Schulbetrieb

1 Inhalt

Sicherheit und Gesundheit in der Schule 1
1. Der Weg in die Schule; vom Wohnort in den Klassenraum 1
1.1 Schulbus, Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln 1
1.2 Eingangsbereiche, Wartezonen 2
2 Pausengestaltung - vom Flur bis auf den Pausenhof 2
2.1 Wege, Treppen, Aufzüge 2
2.2 Außengelände 2
3 Unterricht - von Klassenraum bis Sportunterricht 3
4 Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine 4
5 Durchführung von Hygienemaßnahmen; Sanitärbereiche 4
6 Erste-Hilfe - vom Pflaster bis zum Notfall 5
7 Absprachen - Elterngespräche und Lehrerkonferenzen 5
8 Nachfragen - vom Sekretariat bis zum Lehrerzimmer 5
9 Kommunikation – Information, Beehrung und Unterweisung 5

Sicherheit und Gesundheit in der Schule

Die Gesundheit stellt ein zentrales Gut dar, das in seiner Bedeutung für Individuen und Gemeinschaften geschützt werden muss.

Mit der Siebenten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, gültig ab dem 08.03.2021, stehen die verschiedenen Akteure im Bereich Schule weiterhin vor großen Herausforderungen. Das zentrale Ziel ist der größtmögliche Schutz der Beschäftigten und der Schülerschaft vor einer Ansteckung mit dem CoVid19 – Virus.
Wenn Sie Ihre vorhandene Gefährdungsbeurteilung aktualisieren und in die bestehenden Organisationsstrukturen integrieren, hilft das, Ihre betrieblichen Abläufe zu optimieren und die Beschäftigten zur Durchführung der Maßnahmen zu motivieren.

Die nachfolgenden Maßnahmen sind tätigkeitsbezogen. Sie stellen, aus Sicht der Unfallkasse Brandenburg, Mindestanforderungen dar, die an die spezifische Situation ihrer Schule (Gefährdungsbeurteilung) angepasst werden müssen. Weitere bestehende Anforderungen bleiben hiervon unberührt.

1. Der Weg in die Schule - vom Wohnort in den Klassenraum

Der Weg in die Schule stellt die erste Herausforderung dar. Hier ist die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen und insbesondere die Abstandsregel zu beachten. Dies betrifft vor allem das Warten an Haltestellen oder den gemeinsamen Schulweg in Gruppen. Beim Begrüßen gilt es, Körperkontakt zu vermeiden (keine Umarmungen, kein Händeschütteln).

1.1 Schulbus, Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- Die Pflicht zum Tragen einer Medizinischen Maske besteht auch weiterhin auf der Grundlage der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 08.03.2021 für alle Perso-

nen, die den ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr und vergleichbare Angebote nutzen sowie auch bereits in Bahnhofsgebäuden sowie in den dazugehörigen Bereichen, d.h. in Wartebereichen, Haltestellen, Bahnsteigen und auf Bahnhofsvorplätzen.
- Nach der Benutzung des ÖPNV sollten die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden (mind. 20 Sekunden).

1.2 Eingangsbereiche, Wartezonen

- Nach Schulschluss sollte durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch in Wartezonen eingehalten werden.
- Für den Ein- und Austritt sind separate Ein- bzw. Ausgänge auszuweisen.
- Durch organisatorische Maßnahmen (zeitliche und/oder räumliche Trennung) ist dafür zu sorgen, dass die Abstandsregeln auch auf den Fluren und in den Treppenhäusern eingehalten werden. Wir empfehlen, die in der Praxis bewährten „Laufwege“ (vorgegebene Richtung bei Eingängen, Ausgängen und Treppenhäusern für die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal) weiterhin zu nutzen.
- Auch hier ist das Tragen einer Medizinischen Maske für alle, auch Besucher, Pflicht. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufen 1 – 4 im Außenbereich von Schulen.
- Wir verweisen auf die DGUV Handlungshilfe → Coronavirus – Hinweise für den Kita- und Schulweg.
  https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3837

2 Pausengestaltung - vom Flur bis auf den Pausenhof

Alle Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten fünften Lebensjahr, Lehrkräfte, weiteres Personal sowie Besucher an Schulen müssen im Schulgebäude eine **Medizinische Maske** tragen.
Dies gilt durch Beschluss der Landesregierung Brandenburg ab dem 08.03.2021 auch weiterhin für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 1 im Unterricht.
Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegführung zu entwickeln. Darüber hinaus muss auch in den Pausen gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können z. B. vermeiden, dass zu viele Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülern, „tote“ Ecken im Schulgebäude und im Außengelände).

2.1 Wege, Treppen, Aufzüge

- Für Aufzüge sind, in Abhängigkeit von deren Größe, maximale zulässige Personenzahlen festzulegen, welche sich an der Abstandsregel (1,50 m) orientieren. Auch bei der Nutzung von Personenaufzügen muss eine Medizinische Maske getragen werden.
- Bei ausreichend breiten Treppen und Wegen ist eine Markierung vorzunehmen, so dass gesichert wird, dass immer auf der rechten Seite gelaufen wird (Gegenverkehr möglich).
- Lässt die Wegbreite keinen Gegenverkehr zu, so sind diese Treppen und Wege nur für den Einbahnverkehr zu nutzen (Gegenverkehr muss warten).
- Für den Ein- und Austritt sind separate Ein- bzw. Ausgänge auszuweisen.
- Zur räumlichen Trennung und Erleichterung des Einhaltens der Abstandsregel können z. B. Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklingen oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Handläufe von Treppen, Türklingen, Fenstergriffen, Schalter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

2.2 Pausen und Außengelände

- Auch im Außengelände gilt das Abstandsgebot.

- Das Tragen einer Medizinischen Maske ist in den Pausen im Gebäude, für Schüler der Klassenstufen 5-12 sowie für Besucher auch im Außenbereich von Schulen verpflichtend.
- Durch versetzte Pausenzeiten kann vermieden werden, dass zu viele Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.
- Aufsichten müssen der veränderten Pausensituation angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülern). Unbeaufsichtigte („tote“) Ecken im Außengelände oder Schulgebäude sind zu vermeiden.
- Situationsbedingt kann die Medizinische Maske während des Tages bei ausreichendem Mindestabstand für kurze Zeit zur Erholung auch abgenommen werden.

3 Unterricht - von Klassenraum bis Sportunterricht

- Die Präsenzpflicht für Schülerinnen und Schüler im Unterricht (Wechselmodell) wurde ab 22.03.2021 bis zum Beginn der Osterferien nach Mitteilung vom 21.03.2021 durch das MBJS Brandenburg ausgesetzt. Demnach entscheiden die Eltern darüber, ob ihr Kind die Schule besucht oder zu Hause bleibt. Eine Information dazu sollte an die Schule erfolgen. Ausnahmen bestehen jedoch für die Abschlussklassen.
- Ab dem 15. März 2021 erfolgt der Unterricht an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, den Oberstufenzentren, den Schulen des Zweiten Bildungswegs sowie an den Förderschulen „Lernen“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“ und „Hören“ im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht.
  Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 6 findet in den **Grundschulen** bereits seit dem **22.02.2021** der **Präsenzunterricht im Wechselmodell** statt. Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens kann in Abstimmung zwischen dem Bildungsministerium und dem Gesundheitsministerium entschieden werden, dass der Unterricht in Klasse 1 – 6 ausschließlich im Präsenzunterricht stattfinden kann. Die Organisation des Wechselunterrichts liegt in der Zuständigkeit der Schulen unter Berücksichtigung der Vorgaben des MBJS Brandenburg.
  Für Kinder der Jahrgangsstufen 1 - 4 ist während der Schulzeit eine **Notbetreuung** zu gewährleisten. Einen Anspruch hierauf haben Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind, Kinder, deren Personensorgeberechtigte in kritischen Infrastrukturbereichen beschäftigt sind und Kinder, die nicht anderweitig privat betreut werden können.
- Beim Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten und eine Medizinische Maske zu tragen. **Im Unterricht ist das Tragen der Medizinischen Maske für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 1 und auch für alle Lehrkräfte ebenfalls verpflichtend, ausgenommen ist für Schülerinnen und Schüler der Sportunterricht. Der praktische Sportunterricht in geschlossenen Räumen sowie der Schwimmunterricht finden in allen Jahrgangsstufen auch weiterhin nicht statt, ausgenommen hiervon sind Sportspezialklassen oder -Schulen**.
  Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer **Medizinischen Maske** sind:
  - Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme von Klausuren mit einer Dauer von mehr als 240 Minuten, unter Beachtung der Abstandsregeln,
  - Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „geistige Entwicklung“,
  - im Außenbereich von Schulen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4,
  - **Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie das sonstige Schulpersonal während des Stoßlüftens.**

  In allen Jahrgangsstufen darf während des Musikunterrichts nicht gesungen werden. Das Spielen von Blasinstrumenten ist untersagt.

  Wichtig: Für die optimale Wirksamkeit ist es wichtig, dass die Medizinische Maske korrekt sitzt → enganliegend über Mund und Nase. Bei Durchfeuchtung ist die Maske zu wechseln.

- Der Abstand des Lehrertisches zur ersten Sitzreihe im Raum sollte mindestens 1,5m betragen.
- Soweit möglich sind face–to–face Kontakte zu vermeiden oder möglichst kurz zu halten.
- Regelmäßiges und richtiges **Lüften** ist besonders wichtig. Empfohlen wird eine regelmäßige Stoßlüftung alle 20 Minuten in vollen Klassenräumen, mindestens jedoch alle 45 Minuten. Hierzu hat das Bundesumweltamt eine Handreichung für Lehrkräfte herausgegeben. Während des Stoßlüftens kann die Medizinische Maske abgenommen werden.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden können.
- Können die Fenster in einem Raum ohne effektive raumlufttechnische Anlage nicht dauerhaft geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet.
- Soweit möglich sollte eine persönliche Zuweisung von Arbeitsmitteln erfolgen.
- Es besteht keine Notwendigkeit einer ständigen Desinfektion nach jedem Gebrauch, wenn darauf geachtet wird, dass die Schülerinnen und Schüler sich regelmäßig vor Stundenbeginn gründlich die Hände waschen. Es sollte der Grundsatz gelten: Gründliches Hände waschen vor Handdesinfektion.
- Die technische Bedienung von Arbeitsmitteln (z. B. Whiteboards) sollte nur durch die Lehrkraft erfolgen.
- Fachunterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden.
- Sportunterricht kann nach Stunden-/Wochenplan gemäß Rahmenlehrplan erteilt werden. Die allgemeinen Hygienestandards sind einzuhalten. Nach Möglichkeit und entsprechend den Witterungsbedingungen soll Sportunterricht im Freien stattfinden.

4 Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

- Für die Essenseinnahme sind insbesondere die Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln einzuhalten und durch geeignete Aufsichtsführung abzusichern.
- Zur Einhaltung der Abstandsregeln werden Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden empfohlen.
- Fensterlüftung ist regelmäßig notwendig.
- Die Speisenausteilung sollte durch Personen mit Medizinischer Maske, Haarhaube, Schutzkittel und Handschuhen erfolgen.
- Bevorzugt hat die Speisenversorgung im Tablett-System zu erfolgen (keine Gastronormbehältnisse).

5 Durchführung von Hygienemaßnahmen; Sanitärbereiche

- Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Vorhandene Waschbecken in Unterrichtsräumen sollten dafür auch genutzt werden können.
- Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher (Papier oder Textil) bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Es sollten geeignete Auffangbehälter vorgehalten werden.
- Volle Auffangbehälter sollten umgehend entleert werden.
- Es wird empfohlen zusätzlich Hautpflegemittel zur Verfügung zu stellen.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.
- Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach deren Entfernung eine Desinfektion vorzunehmen.
- Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, sollte zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden.
- Sollten Hygienemängel (z.B. fehlende Seife, Toilettenpapier, Unterbrechungen der Reinigungsketten etc.) auftreten und der Schulträger nicht umgehend die Beseitigung

einleiten, so sind unverzüglich das zuständige Gesundheits-und Schulamt zu informieren.
- Werden Hygienestandards nicht gewährleistet, muss müssen ggf. das Schulamt und das zuständige Gesundheitsamt über eine Schulschließung entscheiden.

6 Erste–Hilfe - vom Pflaster bis zum Notfall

- Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden.
- Ersthelfer müssen besonders auf den Eigenschutz achten (z. B. Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen). Entsprechende Ergänzungen der Erste Hilfe Materialien sind vorzunehmen.
- Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und -falls vorhanden- die Anwendung einer automatisierten externen Defibrillation im Vordergrund.

7 Absprachen – Elterngespräche und Lehrerkonferenzen

- Konferenzen sollten auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video und Telekonferenzen sind zu bevorzugen.
- Gremien-, Klassen-, und Kurselternversammlungen sollten nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Hier sollten elektronische Medien bevorzugt werden.

8 Nachfragen - vom Sekretariat bis zum Lehrerzimmer

- Für Elternkontakte sollten telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen.
- Abstandsregeln gelten auch in den Lehrerzimmern, Vorbereitungsräumen dem Sekretariat und Teeküchen.

9 Kommunikation – Information, Belehrung und Unterweisung

- Schulleitungen stellen sicher, dass Personal, Schülerschaft sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise informiert, belehrt oder unterwiesen werden und achten auf die Dokumentation von Belehrungen und Unterweisungen. Es wird empfohlen, für externe Besucher eine Anwesenheitsdokumentation zu führen.
- Die Schulleitung hat in der Funktion des Arbeitgebers nach Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung).
- Für Schulleitungen besteht die Möglichkeit sich fachkundig vom zuständigen Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen. Nutzen Sie bitte auch die Ergänzungen zum Rahmenhygieneplan: Hygieneplan SARS-COV-2 (I-G 66) auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg.
- Alle Beschäftigten der Schule, die Schulträger, die Schülerschaft sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule verkehrenden Personen sind gehalten, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der BZgA bzw. des Robert- Koch- Instituts zu beachten.

Hinweis: Die aufgeführte Zusammenstellung von Schutzmaßnahmen wird an die aktuelle Entwicklung angepasst. Bei Fragen zum Infektionsschutz wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Gesundheitsamt. Weitere Informationen können Sie auch dem SARS-CoV-2 – Schutzstandard Schulen der DGUV und dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg entnehmen.

https://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/index.jsp
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html
https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialiendownloads.html
https://www.bafza.de/programme-und-foerderungen/unterstuetzung-von-gremien/ausschuss-

fuer-mutterschutz-geschaeftsstelle/faq-zu-mutterschutz-und-sars-cov-2/
https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv
https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/schule/schulen-in-berlinbrandenburg/as/sars-cov2-aus-dem-blickwinkel-des-arbeitsschutzes/allgemeine-informationen
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/umweltbundesamt_lueften_in_schulen_.pdf

Bitte beachten Sie die Mitteilungen des MBJS vom 06.03.2021 unter:
https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html